

Weisung 202305011 vom 26.05.2023 – Bürgergeldgesetz – Neues Regelinstrument § 16k SGB II Ganzheitliche Betreuung

Laufende Nummer: 202305011

Geschäftszeichen: FGL12 – II-1229, II-1201, II-1201.2, II-1203.8.10, II-5217.5, 1442.26

Gültig ab: 26.05.2023

Gültig bis: unbegrenzt

SGB II: Weisung

SGB III: nicht betroffen

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

-

Aufhebung von Regelungen:


-

Zusammenfassung: Mit dem „Zwölften Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze“ (Einführung eines Bürgergeldes) wird zum 01.07.2023 die Ganzheitliche Betreuung nach § 16k SGB II als neues Regelinstrument eingeführt. Mit dieser Weisung erhalten die gemeinsamen Einrichtungen (gE) verbindliche Regelungen zur Umsetzung.

1. Ausgangssituation

Mit dem Bürgergeldgesetz wird zum 01.07.2023 die Ganzheitliche Betreuung nach § 16k SGB II als neues Regelinstrument eingeführt.

Ziel der ganzheitlichen Betreuung ist der Aufbau und in der Folge die Stabilisierung der Beschäftigungsfähigkeit von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB). Zur Entwicklung der Ausbildungsfähigkeit junger Menschen richtet sich die ganzheitliche Betreuung auch auf die Heranführung an eine oder die Begleitung während einer Ausbildung.



Gefördert werden können ELB, die aufgrund von vielfältigen Problemlagen Schwierigkeiten haben, Arbeit oder Ausbildung aufzunehmen und in ihrer Beschäftigungs-/Ausbildungsfähigkeit grundlegend beeinträchtigt sind.

Die Förderinhalte und der erforderliche Förderumfang der ganzheitlichen Betreuung richten sich nach den Bedarfen der/des ELB um ihre/seine Beschäftigungs- und Ausbildungsfähigkeit aufzubauen.

Die Betreuung kann auch aufsuchend oder beschäftigungs-/ausbildungsbegleitend erfolgen. Letztere kann nur bei Beschäftigungen/Ausbildungen erfolgen, die während der ganzheitlichen Betreuung aufgenommen werden (Ausnahmefälle).

Die Teilnahme an der ganzheitlichen Betreuung ist freiwillig, die ELB dürfen nicht mit Rechtsfolgen zur Teilnahme verpflichtet werden.

Die ganzheitliche Betreuung kann über drei verschiedene Durchführungsvarianten umgesetzt werden

- Umsetzung durch Dritte im Wege eines Vergabeverfahrens (Vergabemaßnahme).
- Umsetzung durch Dritte im Wege eines Gutscheilverfahrens (Gutscheinmaßnahme). Dabei finden die Trägerzulassung nach den §§ 176ff. SGB III, die Maßnahmezulassung nach den §§ 179ff. SGB III sowie die Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) Anwendung. Der Träger erfüllt die Voraussetzungen, sofern eine Zulassung für den Fachbereich nach § 5 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung vorliegt.
- Umsetzung durch eigenes Personal der gE.


Welche der Durchführungsvarianten zur Anwendung kommen soll, entscheiden die gE in eigenem Ermessen.

2. Auftrag und Ziel

Zur Umsetzung der ganzheitlichen Betreuung erhalten die gE eine Fachliche Weisung, einschließlich Anlagen, die verbindlich zu nutzen sind.

Für die Beauftragung Dritter wird den gE, geplant im II. Quartal 2023, eine zentrale Vergabeunterlage zur Verfügung gestellt.

Für das Gutscheilverfahren gilt: Bei Annahme des ersten 16k-Gutscheins für eine zugelassene Maßnahme übermittelt der Maßnahmeträger die für die Einlösung des Gutscheins notwendigen maßnahmebezogenen Daten mit einem Kurzfragebogen



zusammen mit dem Trägerzertifikat und dem Maßnahmezertifikat an die gE, welche zuständig ist für den ersten einzulösenden 16k-Gutschein. Die für den ersten einzulösenden Gutschein zuständige gE übernimmt sowohl die Erfassung als auch Pflege der zugelassenen Maßnahme in COSACH sowie die Vergabe der COSACH-Maßnahmenummer und deren Mitteilung an den Träger. Die Einlösung weiterer Gutscheine für diese Maßnahme ist dann für alle gE bundesweit möglich.

Die Maßnahmeträger werden zu diesem Verfahren über geeignete Kommunikationswege informiert. Hierzu werden die Regionaldirektionen und gemeinsamen Einrichtungen gesondert informiert.

Soweit die gE die ganzheitliche Betreuung mit eigenem Personal durchführen, können die mit den Aufgaben verbundenen Anforderungen unter den Dienstposten/ „Fallmanager/in (U25/Ü25) im Bereich SGB II“ oder „Persönliche/r Ansprechpartner/in mit Fallmanagementaufgaben“ oder „Persönliche/r Ansprechpartner/in im Bereich SGB II“ subsumiert werden.

Zur Datenerfassung der Förderung nach § 16k SGB II nutzen die gE die IT-Fachverfahren COSACH und VerBIS gemäß § 50 Abs. 3 SGB II verbindlich. Die Datenerfassung erfolgt für alle geförderten ELB, die Teilnehmende der ganzheitlichen Betreuung sind; damit auch für diejenigen ELB, bei denen die ganzheitliche Betreuung durch eigenes Personal der gE durchgeführt wird.

Da es sich bei der Entscheidung über die Förderung nach § 16k SGB II um eine Ermessensentscheidung handelt, sind alle wesentlichen Verfahrensschritte und Entscheidungen aussagekräftig und nachvollziehbar zu dokumentieren und zu begründen.


Die Förderentscheidung einschließlich der Ermessensausübung ist nachvollziehbar in COSACH auf der Registerkarte „Förderung entscheiden“ zu dokumentieren.

Ab der Programmversion PRV 23.02 (Juli 2023) wird die Grunderfassung zur Förderung nach § 16k SGB II erstmalig in COSACH ermöglicht. Die Daten sind standardmäßig in COSACH zu erfassen. Weitere Erfassungs- und Abbildungsmöglichkeiten der Förderung nach § 16k SGB II erfolgen mit weiteren Programmversionen in COSACH.

Ein rechtskonformes Verwaltungshandeln wird voraussichtlich ab dem III. Quartal 2023 durch zentrale BK-Vorlagen unterstützt.

3. Einzelaufträge

Die Regionaldirektionen unterstützen die gE bei der rechtssicheren Umsetzung der Fachlichen Weisung zu § 16k SGB II.



Die gE setzen die verbindlichen Regelungen aus der Fachlichen Weisung zu § 16k SGB II um.

Zur Entscheidung, ob die Betreuung durch Personal der gE erbracht werden soll, ist die Trägerversammlung nach § 44c Abs. 2 SGB II einzubinden.

4. Info

Entfällt

5. Haushalt

Die Finanzierung des § 16k SGB II im Vergabe- bzw. Gutscheilverfahren erfolgt über die allgemeinen Eingliederungsleistungen. Die Finanzierung der Durchführung der Betreuung durch Personal der gE erfolgt aus den Verwaltungskosten.

6. Beteiligung

Entfällt

gez.

Unterschrift